

1853/AB XX.GP

zur Zahl 1884/J-NR/1997

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Dr. Peter Keppelmüller und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über "Sicherheit in Gerichtsgebäuden, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

1. Wie beurteilen Sie das in der Einleitung (der Anfrage) zitierte Schreiben betreffend die räumliche Situation des Bezirksgerichtes Vöcklabruck?
2. Wie gedenken Sie darauf hinzuwirken, daß das genannte Gesetz im vorliegenden Fall zwar entsprechend der Intention des Gesetzgebers umgesetzt wird, ohne aber den Zugang zu den nichtgerichtlichen Behörden und Dienststellen, welche im selben Gebäude wie das Bezirksgericht Vöcklabruck untergebracht sind, zu behindern?
3. Welche Schritte gedenken Sie zu setzen, damit eine sinnvolle Bewachung des Bezirksgerichtes Vöcklabruck möglich gemacht wird?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die Ausführungen in der Einleitung der Anfrage geben die derzeitige räumliche Situation des Bezirksgerichts Vöcklabruck zutreffend wieder.

Zu 2 und 3:-

Durch das Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz und die Zivilprozeßordnung geändert werden, BGBl.Nr. 760/1996, wird die Mitnahme von Waffen in Gerichtsgebäude verboten und die Durchführung von Sicherheitskontrollen geregelt, wobei sich sowohl Personen, die ein Gerichtsgebäude betreten, als auch Personen, die sich in einem solchen aufhalten, einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen haben. Diese Bestimmungen gelten auch für Gerichtsräumlichkeiten in "gemischtgenutzten" Gebäuden, also in Gebäuden, in denen nicht nur Dienststellen der Justiz untergebracht sind.

In "gemischtgenutzten" Gebäuden mit mehreren Zugängen zu den Gerichtsräumlichkeiten ist die Durchführung von Eingangskontrollen nur mit einem hohen Personalaufwand möglich. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Verwaltung werden in derartigen Gebäuden überwiegend Sicherheitskontrollen in den Gerichtsräumlichkeiten anstelle der sonst üblichen Eingangskontrollen durchzuführen sein.

Das Bundesministerium für Justiz strebt bereits seit längerem eine Verbesserung der Unterbringung des Bezirksgerichts Vöcklabruck im Bundesamtsgebäude Vöcklabruck an und hat mit dieser Frage auch das zuständige Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten befaßt. Aus Anlaß der gegenständlichen Anfrage wies das Bundesministerium für Justiz gegenüber dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten besonders darauf hin, daß bei der Planung der neuen Raumverteilung im Bundesamtsgebäude Vöcklabruck auch auf die Sicherheitserfordernisse des Bezirksgerichts Vöcklabruck Bedacht zu nehmen sein werde. So könnte - ohne der Prüfung und Entscheidung des zuständigen Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vorgreifen zu wollen - eine Unterbringung des Bezirksgerichts Vöcklabruck in den Obergeschoßen 3 bis 7 des Hochtraktes des Bundesamtsgebäudes Vöcklabruck in Verbindung mit geeigneten technischen Vorkehrungen Sicherheitskontrollen beim Zugang zu den Gerichtsräumlichkeiten mit einem vertretbaren personellen Aufwand ermöglichen. Bei einer derartigen Lösung würden die Sicherheitskontrollen den Zugang zu anderen Dienststellen jedenfalls nicht behindern.

Beilage wurde nicht gescannt !!